VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/85 DER KOMMISSION

vom 26. März 1985

über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der derzeitigen gesundheitlichen Verhältnisse der Tierhaltung in Belgien wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 686/85 der Kommission (3) Maßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat getroffen. Zur Verbesserung der Effiziens dieser Maßnahme ist es angezeigt, die Beihilfebeträge zu erhöhen und eine Vorfinanzierung der Beihilfen vorzusehen, sobald die Einlagerung abgeschlossen ist.

Jedoch kann diese verstärkte Maßnahme auf die Zone I begrenzt werden, in der die afrikanische Schweinepest festgestellt wurde. Diese Zone I ist definiert als der Teil des Königreichs westlich einer durch den Kanal von Gent nach Terneuzen von der holländischen Grenze bis Gent, durch die Schelde flußaufwärts von Gent nach Spiere und durch den Kanal von Spiere bis zur französischen Grenze gebildeten Linie.

Es ist daher Anlaß gegeben, für die Zone I für einige empfindliche Erzeugnisse spezifische Beihilfen für die private Lagerhaltung entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission (4) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/85 (5) geänderten Fassung erlassen worden sind, festzusetzen und Abweichungen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 16. 3. 1985, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 23 vom 26. 1. 1985, S. 19.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 27. März bis 26. April 1985 können Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch bei der belgischen Interventionsstelle gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 und dieser Verordnung gestellt werden.

Diese Beihilfen können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Schweinen stammen, welche in der Zone I erzeugt und geschlachtet worden sind. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen Zuschlags- und täglichen Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis betragen:

a) für ganze und halbe Tierkörper: 10 Tonnen,

b) für alle anderen Erzeugnisse: 5 Tonnen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 beträgt die Kaution 100 % der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 zahlt die Interventionsstelle auf Antrag des Betreffenden einen Vorschuß in Höhe von 80 % der Beihilfe, wenn die Einlagerung gemäß dem Lagervertrag abgeschlossen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von				Zuschläge oder Abzüge	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt (1)	522	553	584	615	31	1,03
ex 02.01 A III a) 2	Schinken, frisch oder gekühlt	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 3	Vorderteile oder Schultern, frisch oder gekühlt	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, Nacken, frisch oder gekühlt (2)	628	663	698	733	35	1,17
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, frisch oder gekühlt	326	353	380	407	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	326	353	380	407	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6	Teilstücke im Zuschnitt „middles", mit oder ohne Schwarte, Fett oder Knochen, frisch oder gekühlt (3)	480	509	538	567	29	0,97
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Schinken, Vorderteile, Schultern, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, Nacken, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (4)	628	663	698	733	35	1,17

(1) Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstücke, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

(3) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I a) 2.

(4) Die Kotelettstränge und Nacken unter ex 02.01 A III a) 6 aa) verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen. Die Mindestmenge von 5 Tonnen bezieht sich auf die Gesamtheit aller Teilstücke.